



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 für den Friedhof der Friedhofsverwaltungsgemeinschaft Scheiblingkirchen-Thernberg, Warth und Grimmenstein, sowie für den Friedhof der Marktgemeinde Scheiblingkirchen-Thernberg folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenhalle, des Kühlraumes und
Gebühren für die Benützung von Reservegrabstellen.

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre (Grüfte) beträgt für Erdgrabstellen

- a) für einzelne Reihengräber € 90,00
- b) für Familiengräber bis zu 2 Leichen (Einzelgrab) € 100,00
- c) für Familiengräber bis zu 4 Leichen (Doppelgrab) € 200,00
- d) für Familiengräber ab 5 Leichen € 300,00
- e) Kindergräber € 50,00

f) Sonstige Grabstellen

1. Gräfte für bis zu 3 Leichen	€ 750,00
2. Gräfte für bis zu 6 Leichen	€ 1.500,00
3. Gräber zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 90,00
4. Gräber zur Beisetzung bis zu 8 Urnen	€ 180,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 550,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 210,00
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 500,00
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft € 210,00
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis einschließlich 13 Jahren) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00 bei Erdgrabstellen für bis zu 2 Leichen, um € 400,00 bei Erdgrabstellen für bis zu 4 Leichen, und um € 500 bei Erdgrabstellen ab 5 Leichen.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenhalle, der Kühlzelle und die Benützung von Reservegrabstellen der Gemeinde

- (1) Die Gebühr für die Leichenhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,00
- (2) Die Gebühr für die Kühlzelle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00
- (3) Die Gebühr für die Bereitstellung einer Reservegrabstelle der Gemeinde beträgt bei Erdgräbern für jeden Monat € 20,00
- (4) Beginnt oder endet die Benützung einer Reservegrabstelle während eines Monats, so ist für diesen Monat nur der verhältnismäßige Teil der in Abs. (3) festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Gleichzeitig wird die Gebührenordnung vom 12. Dezember 2005 außer Kraft gesetzt.



Kundmachungsvermerk:

Abgeschlagen am: 15. Dezember 2017

Abgenommen am: 02. Jänner 2018

Der Bürgermeister:

